

(Segelflugausbildung)

**Vereinbarung
zur Flugausbildung im Rahmen der ATO**

Zwischen

Deutscher Aero-Club Nordrhein-Westfalen e. V., Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg
- im Weiteren auch: Verband -
und

- im Weiteren auch: Flugschüler -

unter Beteiligung des nachfolgenden Mitgliedsvereins im Verband:

Luftsportverein-Dinslaken e.V.

- im Weiteren auch: Verein -

wird folgende Vereinbarung für die Teilnahme des Flugschülers an der Ausbildung geschlossen:

1. Anmeldung zur Teilnahme

Der Flugschüler meldet sich hiermit verbindlich zur Teilnahme an der folgenden Flugausbildung an: Segelflug (SPL)

2. Leistungen des Verbandes

Der Verband verpflichtet sich, den Flugschüler im Rahmen der Approved Trainings Organisation (ATO) durch lizenzierte Fluglehrer auszubilden. Die Ausbildung findet im Verein unter Nutzung der Flugzeuge/Luftsportgeräte des Vereins statt:

3. Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung sind:

- die nachgewiesene und während der Dauer der gesamten Ausbildung bestehende Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des DAeC NRW e. V. oder dem Verband selber;
- die Erbringung der in der **Anlage 1** enthaltenen Nachweise gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4. Ausbildungskosten, Auslagen

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen der Leistungen des Verbandes und seiner Vereine kostenlos.

Der Verein kann die durch die Flugausbildung entstandenen Auslagen beim Flugschüler geltend machen. Diese sind dem Verein innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Geltendmachung zu erstatten. Zu den Auslagen zählen insbesondere die Kosten für den Betrieb des Flugzeugs sowie Start- und Landegebühen. Der Verein kann zudem verlangen, dass entsprechende Kosten unmittelbar durch den Flugschüler übernommen werden.

5. Versicherungsschutz

Der Verein bestätigt, dass für die Teilnahme am Flugunterricht die folgenden Versicherungen bestehen:

Sitzplatzunfallversicherung für Flugschüler die dem Verband als Mitglied gemeldet sind.

6. Ausschluss von der Ausbildung, Kündigung des Vertrages

Der Verband sowie der Verein sind berechtigt, den Flugschüler von der Ausbildung auszuschließen, wenn der Flugschüler in seiner Person oder in seinem Verhalten wichtige Gründe setzt, die die Teilnahme für den Verein und/oder den Verband unzumutbar erscheinen lassen. Des weiteren ist der Ausschluss jederzeit zulässig, wenn die gesetzlich gegebenen Voraussetzungen für die Teilnahme am Flugunterricht entfallen. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung dieser Vereinbarung durch den Verband. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie wirkt zugleich zugunsten und zulasten des mitzeichnenden Vereins.

Der Verein kann die vorliegende Vereinbarung ebenfalls schriftlich kündigen. In diesem Falle wird der Verband sich bemühen, für den Flugschüler einen anderen Verein zu finden, der diesen – ggf- bei Begründung einer Vereinsmitgliedschaft - weiter ausbildet. Ist dies nicht möglich, kann der Verband den Ausbildungsvertrag kündigen.

Der Verband kann den Vertrag des weiteren in dem Falle kündigen, in dem die Ausbildungserlaubnis im Rahmen der ATO erlischt. Die Kündigung ist in diesem Falle jederzeit zulässig, Kündigungsfristen müssen nicht gewahrt werden.

7. Rücktritt von der Ausbildung

Der Teilnehmer kann jederzeit von der Ausbildung zurücktreten.

8. Gewährleistungen

Der Verband und der Verein gewährleisten nicht den erfolgreichen Abschluss der Flugausbildung. Sie erbringen die Ausbildung nach bestem Wissen und Gewissen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Da die Ausbildung von den Leistungen, der Befähigung und der Lernbereitschaft des Flugschülers abhängig ist, kann ein Erfolg jedoch nicht gewährleistet werden.

9. Haftung

Der Flugschüler entbindet den Verein und den Verband für Schäden, die aus der Teilnahme am Flugunterricht bestehen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Verein oder den Verband oder einen ihnen zurechenbaren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

Ausgenommen von der vorstehenden Enthaltungserklärung sind Schäden an Körper, Leben und Leib des Flugschülers. Hierfür haften der Verein und der Verband für jede schuldhaft verursachte Verursachung.

Der Flugschüler haftet dem Verein sowie dem Verband bei allen durch ihn verursachten Schäden in der Höhe des Selbstbehalts aus der Versicherungssumme. Dieser beträgt derzeit: 1000 €

10. Datenschutz

Der Flugschüler wird darauf hingewiesen, dass die von ihm Rahmen dieses Vertrages bekannt gegebenen Daten, insbesondere die in der **Anlage 2** aufgeführten personenbezogenen Daten, die durch den Verband und den Verein ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung in dem ATO-Softwaresystem verarbeitet und genutzt werden. Der Verband und der Verein verwenden diese Daten zu den für Informationen des Flugschülers über eine, mit der vertraglichen Leistung vergleichbare Leistungen und Angebote. **Der Flugschüler kann dieser Verwendung jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierdurch andere als die Übermittlungskosten entstehen.**

Eine darüber hinausgehende Datenverwendung erfolgt nicht.

Für den DAeC NRW e. V.: (Verein)

Dinslaken, den

....., den

(...)

(Flugschüler)

Im Falle minderjähriger Flugschüler:

Der Abschluss des vorliegenden Vertrages ist durch minderjährige Flugschüler nicht möglich. Zwingend notwendig ist die Unterzeichnung durch den/die gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten. Mit der Unterzeichnung bestätigt dies solchermaßen unterzeichnenden:

Ich/wir sind alleine bzw. gemeinsam handelnd zur Vertretung des/der Flugschüler/in berechtigt und verfügen über die uneingeschränkte Personensorge.

Wir haben den vorstehenden Vertrag zur Kenntnis genommen und willigen ausdrücklich darin ein, dass unsere Tochter/ unser Sohn am Flugunterricht teilnimmt und die Ausbildung absolviert.

....., den

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Anlage 1 Segelflugausbildung

Vor Ausbildungsbeginn	Art der Unterlagen	Anmerkung
Vor erstem Alleinflug	<ul style="list-style-type: none"> - Identitätsnachweis - Medical - Bescheinigung Antrag gestellt Führungszeugnis „P“ - gesetzlicher Vertreter (Eltern) - Straffreiheitserklärung - Antrag Fahreignungsregister gestellt - ZÜP 6 Wochen nach Umschulungsbeginn nur bei TMG - Medical spätestens vor 1. Alleinflug 	Für LAPL(S)LAPL-Med., für SPL ICAO-Med mind. Klasse 2
Vor Theorieprüfung durch Vereinsausbildungsleiter an Behörde	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung ATO 12 Monate gültig 	
Anmeldung zur praktischen Prüfung und Erteilung der Lizenz	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung Staatsangehörigkeit auf Verlangen - Ausbildungsnachweis Theorie/Praxis - BZF - Sprachkenntnisse deutsch Selbsterklärung (o. ggf. englisch auf persönlichen Wunsch) - Führungszeugnis "O" beantragt 	
Erläuterung	<p>rot sofort blau beantragt grün, rot und blau vor erstem Alleinflug</p>	